Rechtskraft: 21.09.1991

BEBAUUNGSPLAN

Satzung (gem. § 10 BauGB i.V.m. §4 GemO)



FÜR DIE WESTLICHE RANDZONE DES ORTSTEILES SECKENHEIM

TEILANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 63/24b

MASSSTAB 1:1000

NR. 63/24 C

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Offentliche Bekanntmachung

am 12. 4. 1988 am 13. 5. 1988

Bürgerbeteiligung (§3 Abs.1 BauGB)

Planauslegung

Bürgerversammlung

vom 16. 5. bis 30.5. 88

vom 4.5.

i.V. Solut. Roed of

Anhörung der Träger öffentlicher Belange

(§ 4 Abs. 1 BauGB)

bis 10.6. 88

Auslegungsbeschluss (§3 Abs.2 BauGB)

Offentliche Bekanntmachung

am 13.12. 1989 2. 2. 1990

vom 9. 2. bis 9.3. 1990

Mannheim, der. 0 1, 08, 90

Planauslegung

STADTPLANUNGSAMT

VERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS

Der Bebauungsplan wurde dem Regierungsprasidium gemäss δ 11 BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltent gemacht.

Karlsruhe, den 05 Juni 1991

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung dieser Satzung (Stand 1, 8, 1990) wurde unter Beachtung der gesetzlichen Verfahrensbestimmungen am 18.12.90 vom Gemeinderat beschlossen. Mannheim, den 3. 06. 91

toron

Mannheim, den 13.6.1911

OBERBURGERMEISTER

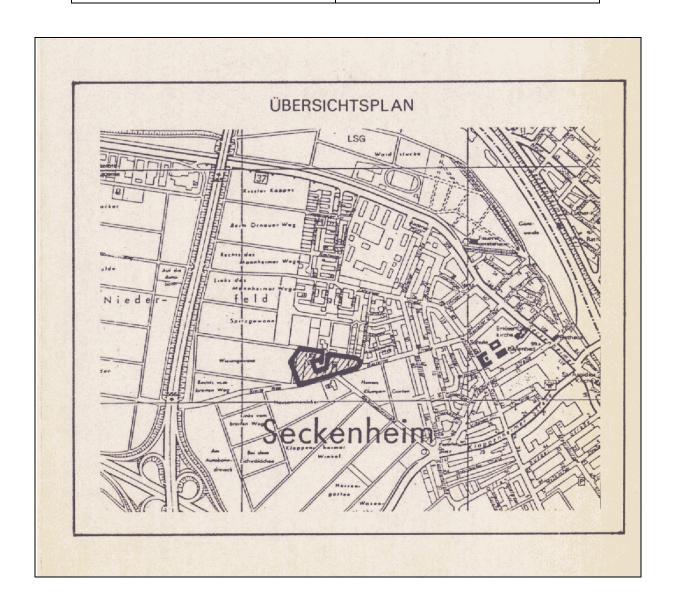
BURGERMEISTER

Der Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäss §12 BauGB am 2 1. Juni 1991 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim , den 2 1. Juni 1991

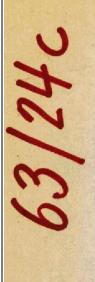
BAUVERWALTUNGSAMT

Rechtskraft: 21.09.1991



LEGB_63_24c

Rechtskraft: 21.09.1991



ERLAUTERUNG DER PLANZEICHEN

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

(§9 Abs. 1 und 7 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO)

GEx

Gewerbliche Baufläche

Eingeschränktes Gewerbegebiet

z.B. II

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

z.B. 0,8

Grundflächenzahl

z.B. (1,2)

Geschofflächenzahl

Offene Bauweise

Satteldach / Walmdach

SD/WD

0

Firstrichtung

Bauarenze

Baugrenze

Straßenbegrenzungslinie Bereich ohne Ein-und Ausfahrt

St

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze u. Garagen

Stellplätze

Ga

Garagen

0

Bäume zu erhalten

Bäume zu pflanzen

Ein-und Ausfahrt

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

- Als Einfri

Einfriedigung abweichend von der Grundstücksgrenze

Als Einfriedigung sind nur Saumsteine zugelassen (Betonwerkstein 5 cm hoch)

II. ZEICHNERISCHE HINWEISE

zB. 2

Vorhandene Grundstücksgrenze

Vorhandene Bebauung

Zahl der Geschosse bei vorhandener Bebauung

Straßenverkehrsfläche



Parkstreifen Parkbucht

Straffenbegleitgrün

Rechtskraft: 21.09.1991

III. SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Eingeschränktes Gewerbegebiet § 8 BauNVO Abs. 4

Im Plangebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsgeschäfte nicht zulässig. Zulässig ist aber ein Nebenerwerb mit Einzelhandel durch Handwerksbetriebe (z. B. Elektroinstallateur mit kleinem Geschäft für Elektroartikel usw.).

- 2. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 3 BauNVO)
- 2.1 Die Sockelhöhe im Bereich der 1-geschossig festgesetzten Bebauung darf 0,50 m nicht überschreiten.
- 2.2 Die Traufhöhe im Bereich der 1-geschoss. festgesetzten Bebauung darf gemessen zwischen CK-Fußweg und dem Schnittpunkt der Außenwandfläche mit Oberkante Dachhaut 3,75 m bei Wohn-, 4,75 m bei Bürogebäuden nicht überschreiten.
- 3. Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Soweit keine anderen Festsetzungen getroffen sind, ist die Errichtung von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen i. S. von § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO).

- 4. Bindungen für die Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- 4.1 Für die im Bereich der 1-geschossig festgesetzten Bebauung gekennzeichneten Baumstandorte sind hochstämmige Baumarten zu wählen.
- 4.2 Im Bereich gemäß 4.1 sind die ebenerdigen Stellplätze zur Straße hin mit einer mindestens 0,80 m hohen Hecke einzugrünen.
- 4.3 Im Bereich gemäß 4.1 sind die Müllbehälter mit Sichtschutzhecken einzugrünen.
- 5. Festsetzungen gestalterischer Art (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO)
- 5.1 Im Bereich der 1-geschossig festgesetzten Bebauung sind als Dachform Satteldächer oder auch gegeneinander versetzte Pultdächer zulässig. Die Dachneigung wird auf 30° festgesetzt (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO).

SCHRIFTLICHE HINWEISE

- 1. Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 63/24 b enthaltenen und den Geltungsbereich über Abschnitt III. hinausgehend berührenden schrift-lichen Festsetzungen bleiben bestehen.
- 2. Angaben zur Geschoßhöhe sind immer auf die Traufhöhe bezogen.